

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bei dem Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung	Meitzendorf
Flur	4
Flurstücke	1208

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,4326 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 23.03.2026 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Erstaufforstungsfläche ist nördlich der Ortslage Meitzendorf gelegen und schließt nach Süden unmittelbar an eine Einfamilienhaussiedlung an. Bis auf die im Westen befindliche Jersleber Chaussee wird die Erstaufforstungsfläche vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar umgrenzt.

Das Landschaftsbild um Meitzendorf ist stark landwirtschaftlich überprägt, nennenswerte Waldvorkommen befinden sich allenfalls nördlich des Mittellandkanals unweit Barleben oder südlich in Autobahnnähe.

Mit dem Erstaufforstungsvorhaben sollen standortangepasste Waldbestände mit heimischen Laubbaum- und Straucharten etabliert werden. Weiter werden struktur- sowie artenreiche und damit naturnahe gestufte Waldaußenränder mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung geschaffen. Hierdurch entstehen langfristig Habitatstrukturen, welche den Boden- und Wasserhaushalt nachhaltig verbessern. Die geplante Erstaufforstung trägt positiv zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bei. Ferner erfährt das Landschaftsbild eine Aufwertung.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen

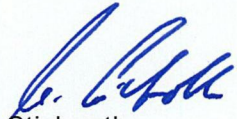
Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 03. 08.2026 bis 31. 08.2026

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00- 18:00 Uhr als auch am Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00- 16:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den 22. 07. 2026



Stichnoth
Landrat